



Technische Vorgaben

für die

Wasser-Hausinstallationen

vom 9. Juni 2026

Die Feuerschaukommission legt gestützt auf Art. 34 des Wasserversorgungsreglements folgende verbindlichen technischen Vorgaben für die Hausinstallationen fest:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für das Versorgungsgebiet Energie- und Wasserversorgung Appenzell.

Art. 2 Erstes Absperrorgan

- 1 Unmittelbar nach der Hauseinführung ist ein erstes inneres Absperrorgan zu installieren, das die gesamte Hausinstallation von der Hausanschlussleitung trennen kann.
- 2 Folgende Typen von Absperrorganen sind zugelassen
 - a) Schrägsitzventil, JRG, Art.-Nr. 5200
 - b) Schrägsitzventil, R. Nussbaum AG, Art.-Nr. 22100

Art. 3 Rückflussverhinderer

- 1 Unmittelbar nach der Messeinrichtung ist ein Rückflussverhinderer der Bauart EA mit Prüf- und Entleerstützen einzubauen.
- 2 Folgende Typen von Rückflussverhinderer sind zugelassen
 - a) Rückflussverhinderer EA, JRG, Art.-Nr. 1610
 - b) Rückflussverhinderer EA, R. Nussbaum AG, Art.-Nr. 15101

Art. 4 Erdungsanlagen

- 1 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.
- 2 Gemäss Art. 5 NIV sind die Gebäudeeigentümer für die Sicherheit der elektrischen Anlagen und somit der Erdungsanlage verantwortlich.

Art. 5 Inkrafttreten

- 1 Diese technischen Vorgaben treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Wasserversorgungsreglements durch die Standeskommission.
- 1 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesen Vorgaben im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Namens der Feuerschaukommission

Appenzell, 9. Juni 2026

Der Präsident:

Der Betriebsleiter:

Reto Camenisch

Patrick Haltmann